

HERDEBUCHORDNUNG (HBO)

vom 14. März 2013

(geändert und genehmigt an der DV vom 11. April 2017 und in Kraft seit 01.01.2018)

Der Schweizerische Freibergerverband (SFV)

beschliesst

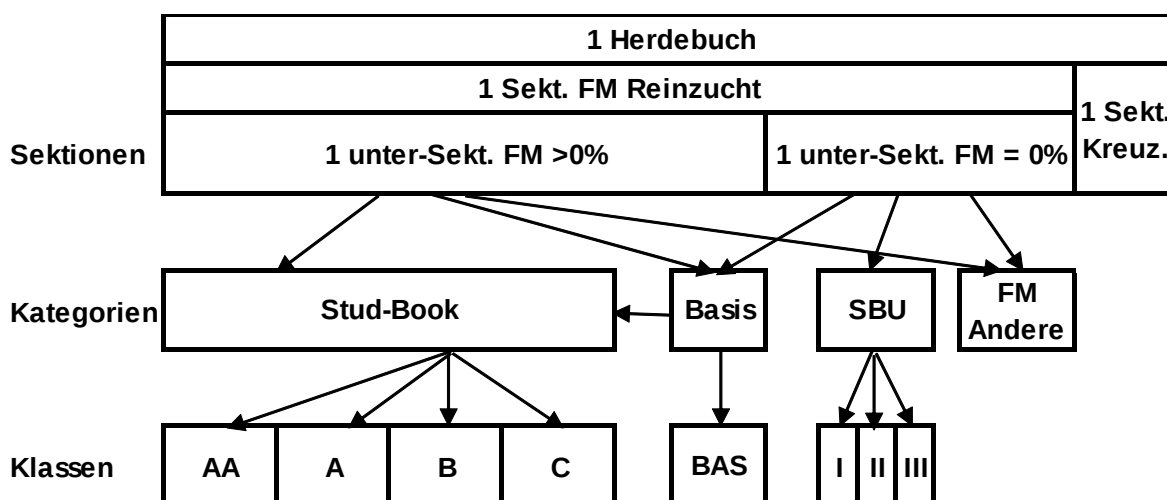
auf der Grundlage seines Zuchtprogrammes (ZP):

Kapitel 1 Gliederung und Eintragung in das Herdebuch

Sektion 1 Gliederung des Herdebuches

Art. 1 Grafische Darstellung des Herdebuches

1. Die grafische Gliederung des Herdebuches ist wie folgt dargestellt:



2. Diese Gliederung ist gültig für Stuten und Hengste.

Art. 2 Sektionen

1. Das Herdebuch beinhaltet drei grundsätzliche Sektionen: die Sektion FM Reinzucht >0%, die Sektion FM Reinzucht 0% und die Sektion Kreuzungen.
2. Zuchttiere anderer Rassen, die zu Kreuzungszwecken eingesetzt werden und die Nachkommen aus diesen Kreuzungen, werden in die Sektion Kreuzungen eingetragen.

Art. 3 Kategorien

Die Pferde der zwei Sektionen FM Reinzucht können in einer der vier folgenden Kategorien eingegliedert werden: die Kategorie Stud-Book (SB), die Kategorie Basis (BAS), die Kategorie Stud-Book Urfreiberger (SBU) sowie die Kategorie FM Andere (FMAT).

Art. 4 Kategorie Stud-Book (SB)

Pferde mit mehr als 2% Fremdblutanteil, die von der Abstammung und Leistung her die Bedingungen erfüllen, gehören der Kategorie Stud-Book (SB) an.

Art. 5 Kategorie Basis (BAS)

1. Pferde, die 2% oder weniger Fremdblutanteil ausweisen, werden in die Kategorie Basis (BAS) eingetragen.
2. Die Berechnung und die Veröffentlichung des Fremdblutanteils aller aktiven FM-Pferde erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Alle vor dem 1. Januar 1950 geborenen FM-Pferde und ihre Vorfahren werden als FM-Pferde ohne Fremdblutanteil betrachtet;
 - b) Alle nach dem 1. Januar 1950 geborenen FM-Pferde werden als FM mit Fremdblut betrachtet, wenn einer ihrer Vorfahren nicht der Rasse FM (Definition nach a) angehört oder eine unbekannte Abstammung ausweist.

Art. 6 Kategorie Stud-Book Urfreiberger (SBU)

1. Alle vor dem 1. Januar 1950 geborenen FM Pferde werden als Pferde ohne Fremdblutanteil betrachtet; alle ihre Nachkommen ohne Fremdblut können als Urfreiberger betrachtet werden.
2. Die Pferde müssen die vom RRFB definierten Kriterien erfüllen, um in die Kategorie Stud-Book Urfreiberger (SBU) eingetragen zu werden.

Art. 7 Kategorie FM Andere (FMAT)

Alle Pferde der Sektionen FM Reinzucht, welche die Kriterien zur Aufnahme in die Kategorien Stud-Book, Basis oder Stud-Book Urfreiberger nicht erfüllen, werden in der Kategorie FM Andere (FMAT) registriert.

Art. 8 Klassen

1. Die Kategorie Stud-Book besteht aus vier verschiedenen Klassen:
 - a) Klasse Excellence (AA) = ausgezeichnete Qualität aufgrund der Nachzucht und der Zuchtdauer,
 - b) Klasse A = ausgezeichnete Qualität aufgrund der Nachzucht,
 - c) Klasse B = überdurchschnittliche Qualität und Eignung,
 - d) Klasse C = gute Qualitäten und Eignungen.
2. Die Kategorie Stud-Book Urfreiberger (SBU) besteht aus den drei folgenden Klassen:
 - a) Klasse I,
 - b) Klasse II,
 - c) Klasse III.

Sektion 2 Eintrag in das Herdebuch - allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Gründung der Sektion Reinzucht

1. Alle vor dem 1. Januar 1999 geborenen Pferde, welche einen Abstammungsschein FM oder einen Identitätsausweis FM besitzen, wurden in der Sektion FM Reinzucht eingetragen.
2. Für den Eintrag in der Sektion FM Reinzucht müssen die nach 1. Januar 1999 geborenen Pferde, die in der HBO formulierten Bedingungen erfüllen.

Art. 10 Bedingungen für den Eintrag

1. In die verschiedenen Abteilungen des Herdebuches werden nur Pferde eingetragen, die den jeweiligen Anforderungen, welche in der HBO formuliert sind, genügen und deren Identität nach Kapitel 3 der HBO sichergestellt ist.
2. Damit ein Pferd eingetragen werden kann, muss sein Besitzer aktives Mitglied einer dem Schweizerischen Freibergerverband angeschlossenen Organisation sein, bzw. durch die Vorstellung seines Pferdes werden.

Art. 11 Vermerk des Eintrages

Die Eintragung in eine Sektion oder in eine Kategorie, sowie die Zuordnung zu einer Klasse werden auf dem Abstammungsschein bzw. Identitätsausweis vermerkt.

Art. 12 Streichung eines Eintrages

1. Die Eintragung in eine Sektion oder in eine Kategorie, sowie die Zuordnung zu einer Klasse des Herdebuches ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt wurde.
2. Die Eintragung ist ebenfalls zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
3. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Art. 13 Eintrag nach dem Tode

1. Die Pferde bleiben grundsätzlich in der letzten Unterteilung registriert, in welcher sie an ihrem Todestage registriert waren.
2. Auf Anfrage des letzten Besitzers können diese jedoch – auf Vorweisung der entsprechenden Dokumente – posthum in eine andere Kategorie eingeteilt werden.

Art. 14 Eintrag der im Ausland geborenen Pferde

1. Für Pferde, welche im Ausland geboren wurden, gelten zur Aufnahme die gleichen Bedingungen wie für die in der Schweiz geborenen.
2. Um in die entsprechende Kategorie eingeteilt werden zu können, muss das Tier entweder an schweizerischen Prüfungen teilnehmen, oder an ausländischen Prüfungen, welche vorgängig durch den Schweizerischen Freibergerverband als gleichwertig anerkannt worden sind.

Sektion 3 Eintrag ins Herdebuch bei der Geburt

Art. 15 Abstammungsschein oder Identitätsausweis

1. Bei der Geburt erhält ein Fohlen einen Abstammungsschein (AS) oder einen Identitätsausweis (IA), in Abhängigkeit von der Abteilung des Herdebuches, in welcher seine beiden Eltern zum Zeitpunkt der Belegung eingetragen sind, gemäss nachstehendem Schema:

Mutter Vater	SB	BAS	SBU	FMAT	CR
SB	AS	AS	AS	IA	IA
BAS	AS	AS	AS	IA	IA
SBU	AS	AS	AS	IA	IA
FMAT	IA	IA	IA	IA	IA
CR	IA	IA	IA	IA	IA

SB = Kategorie Stud-Book

BAS = Kategorie Base

SBU = Kategorie Stud-Book Urfreiburger

FMAT = Kategorie FM Andere

CR = Sektion Kreuzungen

2. Das Identitätsdokument (AS oder IA) bleibt lebenslänglich beim Pferd.
3. Falls eines der Elterntiere die Richtlinien bei der Belegung nicht erfüllt, kann dies spätestens bis zur Geburt des Fohlens korrigiert werden.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Fohlen, welche vor der Gründung der Kategorie SBU (2011) geboren sind und deren Eltern im 2011 in die Kategorie SBU eingetragen wurden, erhalten einen Abstammungsschein SBU.

Sektion 4 Eintrag der Stuten ins Herdebuch Sektion FM Reinzucht (Kategorisierung)

Art. 17 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Mindestalter einer Stute für die Kategorisierung beträgt drei Jahre.
2. Die Stuten werden für die Kategorisierung im Exterieur in den folgenden drei Punkten beurteilt:
 - Typ,
 - Körperbau,
 - Gangarten.

Es gelten die Bestimmungen der Art. 7, 8, 9 und 18 des ZP.

3. Die Stuten können in Bezug auf ihr Exterieur im Alter von 4 Jahren beurteilt werden. Das zweite Resultat ist definitiv. Ihr Stockmass wird ein zweites Mal gemessen, wobei der Vergleichsmassstab für Dreijährige angewendet wird.
4. Für Stuten, die zur Eintragung in einer der Unterteilung der Sektionen FM Reinzucht vorgestellt werden, muss ein Abstammungs- oder Identitätsausweis vorliegen, welcher die Eintragung der Elterntiere in einer der Sektionen FM Reinzucht nachweist. Stuten der Kategorie FM Andere mit Geburtsdatum ab dem 1. Januar 2003 können den Feldtest absolvieren, werden jedoch nicht im Exterieur beurteilt.

Art. 18 Qualität und Langlebigkeit

Die Stuten werden je nach Qualität (Abstammung, Exterieur, Leistung und Verhalten) und ihrer Langlebigkeit einer der folgenden Kategorien bzw. Klassen zugeordnet:

Art. 19 Kategorie Stud-Book Klasse C

In der Klasse C werden Stuten kategorisiert, die folgende Bestimmungen erfüllen:

- a) Abstammungsschein mit vier ausgewiesenen Generationen, welcher die Eintragung der Elterntiere in die Kategorien Stud-Book oder Basis bestätigt;
- b) Durchschnitt der drei Exterieurnoten ≥ 5 ; ohne Teilnote unter 3;
- c) Bestehen des Feldtests in den Disziplinen Fahren und Reiten, oder eine Klassierung in einer Prüfung Promotion CH Fahren, oder ein vergleichbares Resultat in einer offiziellen Sportprüfung, die vom SFV organisiert wird.

Art. 20 Kategorie Stud-Book Klasse B

In der Klasse B werden Stuten kategorisiert, die folgende Bestimmungen erfüllen:

- a) Abstammungsschein mit vier ausgewiesenen Generationen, welcher die Eintragung der Elterntiere in die Kategorien Stud-Book oder Basis bestätigt;
- b) Durchschnitt der drei Exterieurnoten ≥ 7 ; ohne Teilnote unter 5;
- c) Bestandener Feldtest mit Durchschnittsnoten von ≥ 6 ; ohne Teilnote < 5 in jeder Disziplin.

Art. 21 Kategorie Stud-Book Klasse A (Nachzucht geprüft)

In der Klasse A werden Stuten der Klasse C und B kategorisiert, welche eine der drei folgenden Bestimmungen erfüllen:

- a) wenn 2 ihrer direkten Nachkommen (Stuten oder Wallache mit vergleichbaren Leistungen) in der Klasse C und ein direkter Nachkomme (Stute oder Wallach mit vergleichbarer Leistung) in der Klasse B eingestuft worden sind, bzw. eingestuft werden könnten oder
- b) wenn ein direkter Nachkomme Hengst in der Klasse C und ein direkter Nachkomme (Stute oder Wallach mit vergleichbaren Leistungen) in der Klasse B eingestuft worden sind oder
- c) wenn ein direkter Nachkomme Hengst in der Klasse B eingestuft worden ist.



Art. 22 Kategorie Stud-Book Klasse Excellence (AA) (Nachzucht geprüft)

In der Klasse Excellence (AA) werden Stuten kategorisiert, welche die Bedingungen der Klasse A und eine der drei folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) 6 ihrer direkten Nachkommen (Stuten oder Wallache mit vergleichbaren Leistungen) sind in einer Klasse des Stud-Books eingestuft oder könnten eingestuft werden, davon mindestens 3 in der Klasse B oder;
- b) 2 der direkten Nachkommen Hengst sind in der Klasse C oder B und 3 direkte Nachkommen (Stuten oder Wallache mit vergleichbaren Leistungen) sind in der Klasse B eingestuft worden oder;
- c) 3 direkte Nachkommen Hengst sind in der Klasse B oder C eingestuft worden.

Art. 23 Kategorie Basis

Stuten aus der Sektion FM Reinzucht, welche nicht mehr als 2% Fremdblutanteil haben, werden in der Kategorie Basis klassiert. Diese Stuten sind gleichzeitig in der Kategorie Stud-Book eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen für eine der Klassen der Kategorie Stud-Book erfüllen.

Art. 24 Kategorie Stud-Book FM Urfreiberger

Die Stuten der Sektion FM Reinzucht, Untersektion FM=0%, welche die vom RRFB definierten Kriterien zur Aufnahme erfüllen, werden in der Kategorie FM Urfreiberger (SBU) klassiert. Die Nachkommen dieser Stuten können nur in der Kategorie Stud-Book Urfreiberger registriert werden.

Art. 25 Kategorie FM Andere

Stuten, die eine der Voraussetzungen für die Kategorie Stud-Book Klasse C oder die Kategorie Stud-Book Urfreiberger Klasse III nicht erfüllen oder aus gesundheitlichen Gründen zurückgestuft wurden, werden in der Kategorie FM Andere (FMAT) eingetragen.

Art. 26 Gesundheitliche Probleme

- 1. Stuten, die in der Kategorie Stud-Book oder in der Kategorie Basis eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, müssen gesund sein.
- 2. Beim wiederholten Auftreten von gesundheitlichen Mängeln kann eine Stute in die Kategorie FM Andere zurückgestuft werden.

Art. 27 Wechsel der Klasse

Bei ausreichenden Leistungen für eine höhere Klasse wird eine Stute mit Information an den Besitzer neu eingestuft.

Art. 28 Gleichwertige Sportprüfungen

Der Schweizerische Freibergerverband hat die Kompetenz, darüber zu bestimmen, welche Sportprüfungen gemäss Artikel 19 als vergleichbare Leistungen angesehen werden.

Sektion 5 Eintrag der Hengste in das Herdebuch (Sektion FM Reinzucht) Kategorisierung

Art. 29 Bedingungen

1. Die Eintragung eines Hengstes in die Kategorie Stud-Book oder in die Kategorie Basis erfolgt, wenn der betreffende Hengst vom Schweizerischen Freibergerverband gekört wurde und er die Anforderungen betreffend Abstammung, Gesundheit, Exterieur, Leistung sowie Verhalten erfüllt.
2. Je nach Qualität und Alter wird der Hengst einer Klasse der Kategorie Stud-Book oder der Kategorie Basis zugeordnet.
3. Ausführungsbestimmungen bezüglich Körung, Eintragung in die Kategorie Stud-Book oder in die Kategorie Basis sowie die Zuchtwertschätzung werden durch die „Körungsordnung“ geregelt.
4. Die Eintragung eines Hengstes in die Kategorie Stud-Book Urfreiberger erfolgt gemäss Herdebuchordnung des RRFB.

Art. 30 Jährliche Kategorisierung

1. Die Kategorisierung der Hengste wird jährlich vor Beginn der Decksaison durchgeführt.
2. Das Ergebnis der Kategorisierung wird publiziert.

Art. 31 Kategorie Basis

Die Zuchthengste der Kategorie Basis werden gleichzeitig in der Kategorie Stud-Book eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen für eine der Klassen erfüllen.

Art. 32 Kategorie FM Andere

Hengste, welche die Voraussetzungen für einen Eintrag in die Kategorie Stud-Book, in die Kategorie Stud-Book Urfreiberger oder in die Kategorie Basis nicht erfüllen, werden in der Kategorie FM Andere eingetragen.

Sektion 6 Eintrag von Hengsten (nicht gekörter Hengst) und der Wallache in das Herdebuch Sektion FM Reinzucht (Kategorisierung)

Art. 33 Ziele

1. Die Hengste (nicht gekörte Hengste) und die Wallache können kategorisiert werden, um die Kategorisierung ihrer Ahnen über die Nachkommen zu beeinflussen.
2. Die Hengste (nicht gekörte Hengste) und die Wallache werden je nach Qualität (Abstammung, Exterieur, Leistung und Verhalten) einer der Kategorien bzw. Klassen zugeordnet.

Art. 34 Bestimmungen

1. Die allgemeinen Bestimmungen des Art. 18 sind analog anzuwenden.
2. Falls ein Hengst (nicht gekörter Hengst) oder ein Wallach den Feldtest absolviert, muss sein Stockmass gemessen werden, dieses Mass gilt für die Kategorisierung.
3. Ein Hengst, der im ST scheitert, wird automatisch in die Kategorie Stud-Book Klasse C kategorisiert, sofern sein Gesamtindex nicht unter 80 Punkten liegt.

Art. 35 Kategorisierung

Die Art. 19, 20, 23, 24, 25, 26 und 28 sind für Hengste (nicht gekörte Hengste) und Wallache analog umsetzbar.

Kapitel 2 Herdebuchführung

Sektion 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 Verantwortung

1. Die Herdebuchführung wird durch die Geschäftsstelle gewährleistet.
2. Die Züchter sind verpflichtet, dem Schweizerischen Freibergerverband alle für die Führung des Herdebuches nötigen Informationen zu liefern.

Art. 37 Richtlinien

1. Das Herdebuch wird gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Freibergerverbands geführt.
2. Die Dienstleistungen werden gemäss Richtlinien dem Empfänger in Rechnung gestellt.

Sektion 2 Definition und Pflichten des Besitzers

Art. 38 Definition

1. Der Besitzer ist eine natürliche oder juristische Person, die mindestens ein im Stud-Book des Schweizerischen Freibergerverbands oder einer durch den Schweizerischen Freibergerverband anerkannten ausländischen Organisation registriertes Pferd besitzt.
2. Auf dem Geburtsausweis gilt als Züchter der Besitzer der Stute zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens.

Art. 39 Verantwortung des Besitzers

1. Der Besitzer ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben der Stute auf dem Beleg- und Geburtsausweis sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat.
2. Der Besitzer hat alle Herdebuchunterlagen und Formulare einschliesslich der Abstammungsscheine und Identitätsausweise, die ihm mit Eintragungen von der Geschäftsstelle zugeschickt werden, auf die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

3. Allfällige Fehler sind der Geschäftsstelle unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen.
4. Eine Korrektur durch den Besitzer selbst ist nicht statthaft. Korrekturen müssen durch die Geschäftsstelle schriftlich bestätigt werden.

Art. 40 Andere Pflichten des Besitzers

1. Der Besitzer meldet den Schweizerischen Freibergerverband unverzüglich Tod, Standort- und Besitzerwechsel; werden diese Ereignisse nicht gemeldet, kann der Schweizerische Freibergerverband bei Bedarf eine jährliche Wiedereinschreibgebühr für alle registrierten und nicht als Abgang gemeldeten Zuchttiere, die älter als 3 Jahre sind, erheben. Diese Gebühr wird dem zuletzt erfassten Besitzer des Tieres in Rechnung gestellt.
2. Der Besitzer bezahlt fristgerecht die dem Schweizerischen Freibergerverband geschuldeten Beträge.
3. Der Besitzer gestattet die Veröffentlichung der Daten aller Pferde, die in seinem Besitz stehen oder standen.
4. Der Besitzer trifft die nötigen Vorkehrungen, mit welchen der Verlust der Dokumente bei der Übermittlung an den Schweizerischen Freibergerverband vermieden werden kann.

Sektion 3 Definition und Pflichten des Hengsthalters

Art. 41 Definition

1. Der Hengsthalter ist eine natürliche oder juristische Person, welche mindestens einen im Herdebuch des Schweizerischen Freibergerverbands registrierten Zuchthengst besitzt.
2. Samenimporteure, Hengsthalter und andere Personen, die einen Zuchthengst zur Verfügung stellen, gelten ebenfalls als Hengsthalter.

Art. 42 Verantwortung des Hengsthalters

Der Hengsthalter ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Durchführung der Bedeckungen bzw. Besamungen und Richtigkeit deren Registrierung.

Art. 43 Pflichten des Hengsthalters

Die Pflichten des Hengsthalters sind folgende:

- a) er beantragt fristgerecht vor der Decksaison die Beleg- und Geburtsausweise bei der Geschäftsstelle des SFV oder beim zuständigen Organ im Ausland;
- b) er füllt die Belegausweise aus, unterzeichnet sie und reicht diese nach der Decksaison der Geschäftsstelle des SFV ein;
- c) er trägt die notwendigen Daten auf den Geburtsausweisen ein und händigt diese dem Besitzer aus;
- d) er führt ein Deck- bzw. Besamungsregister;
- e) er erteilt alle verlangten Auskünfte bezüglich des Deck- bzw. Besamungsregisters und hält dieses zur Verfügung der Geschäftsstelle des SFV;

- f) er informiert unverzüglich die Geschäftsstelle des SFV über Tod, Standortwechsel und Besitzerwechsel der Hengste;
- g) er erlaubt die Veröffentlichung der Daten aller Hengste, die in seinem Besitz stehen oder standen.

Sektion 4 Verantwortung und Pflichten des Schweizerischen Freibergerverbands

Art. 44 Verantwortung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für:

- a) die genaue Eintragung der Pferde in das Herdebuch, das Erfassen der zucht- und leistungsrelevanten Daten;
- b) Ausstellung der Abstammungs- und Identitätsausweise, weiterer züchterisch und für die zentrale Herdebuchführung relevanter Dokumente;
- c) Durchführung der Zuchtwertschätzung und Bereitstellen dieser Werte für die Züchter.

Art. 45 Andere Pflichten der Geschäftsstelle

- 1. Die Geschäftsstelle hält sich an die Richtlinien des Schweizerischen Freibergerverband.
- 2. Sie hält sich an die Regeln des Datenschutzes.
- 3. Sie informiert und berät die Besitzer.

Sektion 5 Technische Verfahren für die Fortpflanzung

Art. 46 Künstliche Besamung

- 1. Der Einsatz eines Hengstes in der künstlichen Besamung ist möglich, wenn der Hengst im Herdebuch des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen ist und die Tierseuchengesetzgebung aus zuchttechnischer Sicht nachweislich sichergestellt ist.
- 2. Der Einsatz eines Hengstes in der Besamung muss im Herdebuch des Schweizerischen Freibergerverbands registriert werden.
- 3. Im Auftrag des Vorstandes des Schweizerischen Freibergerverbands führt die Geschäftsstelle ordnungsgemässe Kontrollen über die Exaktheit und Registrierung der künstlichen Besamungen durch.

Art. 47 Embryotransfer

- 1. Der Embryotransfer setzt voraus, dass die Tierseuchengesetzgebung genauestens eingehalten wird.
- 2. Embryotransfers sind im Herdebuch des Schweizerischen Freibergerverbands registriert.
- 3. Im Auftrag des Vorstandes des Schweizerischen Freibergerverbands führt die Geschäftsstelle ordnungsgemässe Kontrollen über Exaktheit und Registrierung des Embryotransfers durch.

Art. 48 Andere zuchttechnische Verfahren

Über den Einsatz von Zuchthengsten mittels anderer zuchttechnischer Verfahren entscheidet der Vorstand des Schweizerischen Freibergerverbands nach Absprache mit der Zuchtkommission und Fachleuten.

Sektion 6 Inhalt und Führung des Herdebuchs

Art. 49 Inhalt

1. Das Herdebuch beinhaltet für jedes eingetragene Pferd folgende Angaben:
 - a) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers;
 - b) Deckdatum der Mutter;
 - c) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Signalement;
 - d) Identitätsnummer und, für die ab 2011 geborenen Fohlen, die Nummer des elektronischen Chips;
 - e) Spezielle Kennzeichen;
 - f) Eltern mit Farbe und Identitätsnummer;
 - g) 4 Vorfahrgenerationen (soweit bekannt);
 - h) Datum der Ausstellung des Abstammungs- bzw. Identitätsausweises (sowie eines eventuellen Duplikates);
 - i) Alle Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen (Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfungen);
 - j) Ausstellungs- und Prämierungserfolge (soweit für das Zuchtprogramm von Bedeutung);
 - k) Nachzucht;
 - l) Entscheidungen über die Eintragung in eine Kategorie bzw. Klasse des Herdebuches sowie allfällige Änderungen;
 - m) Entscheid über Besamungserlaubnis (nur für Hengste);
 - n) Datum und wenn möglich Ursache des Abgangs;
 - o) Registrierung des Ergebnisses der Identitätssicherung nach Sektion 2 des Reglements;
 - p) Angaben über Zwillingsgeburten.
2. Für die Altersangabe von im November und im Dezember geborenen Pferden gilt der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

Art. 50 Verwaltung

Die Herdebuchführung wird mittels elektronischer Datenverarbeitung gewährleistet. Es werden alle Daten der einzelnen Pferde einschliesslich ihrer Nachkommen gespeichert.

Sektion 7 Inhalt und Verwaltung der Dokumente

Art. 51 Geburtsmeldekarte

1. Der Teil „Belegung“ der Geburtsmeldekarte beinhaltet folgende Angaben:
 - a) Deckstelle;
 - b) Angaben zum Hengst:
 - Name,
 - Identitätsnummer,
 - Besitzer mit Anschrift,
 - Farbe,
 - Rasse;
 - c) Angaben zur Stute:
 - Name,
 - Identitätsnummer,
 - Vater und Mutter mit Identitätsnummer,
 - Besitzer mit Anschrift,
 - Farbe,
 - Rasse;
 - d) Art der Bedeckung;
 - e) Alle Belegdaten;
 - f) Unterschrift des Hengsthalters.
2. Der Teil „Geburt“ der Geburtsmeldekarte muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Angaben zum Vater:
 - Name und Identitätsnummer;
 - b) Angaben zur Mutter:
 - Name und Identitätsnummer;
 - c) Belegdaten (einschliesslich des Belegjahres);
 - d) Angaben zum Fohlen:
 - Name,
 - Farbe,
 - Abzeichen,
 - Geschlecht,
 - Geburtsdatum;
 - e) Weitere Angaben zu Tot- bzw. Zwillingsgeburten, Nichtträchtigkeit der Stute;
 - f) Name und Anschrift des Besitzers (Besitzer der Stute zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens);
 - g) Unterschrift des Besitzers.

3. Die Geburtsmeldekarten werden vor Beginn der Decksaison vom Hengsthalter bei der Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands angefordert.
4. Der Hengsthalter füllt die Geburtsmeldekarte nach erfolgter Belegung bzw. Besamung aus und händigt diese unterschrieben dem Besitzer der Stute aus; der Züchter muss diese bis zur Geburt des Fohlens aufbewahren.
5. Der Besitzer der Stute ergänzt die Geburtsmeldekarte nach der Geburt des Fohlens und sendet sie unterschrieben innerhalb von acht Tagen an die Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands; diese Verpflichtung wird beim Verkauf der Stute vom Käufer übernommen.
6. Die Geburtsmeldekarte muss auch bei Nichtträchtigkeit der Stute an die Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands gesandt werden.

Art. 52 Deck- bzw. Besamungsregister

1. Es muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Identitätsnummer der Stute;
 - b) Besitzer der Stute;
 - c) Belegdatum;
 - d) Bedeckungsart.
2. Der Hengsthalter führt für jeden Hengst ein Deck- bzw. Besamungsregister, in das die Bedeckungen bzw. Besamungen in chronologischer Reihenfolge einzutragen sind.
3. Das Deck- bzw. Besamungsregister wird am Ende der Decksaison an die Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands gesendet.

Art. 53 Inhalt des Abstammungsscheins resp. der Identitätsausweise oder des Kreuzungsausweises

1. Folgende Angaben sind im Abstammungsausweis enthalten:
 - a) Name und Identitätsnummer,
 - b) Geschlecht,
 - c) Rasse,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Farbe und Abzeichen,
 - f) Name und Anschrift des Züchters,
 - g) Name und Anschrift des Besitzers,
 - h) Angaben über Stockmass, Zuchtwertschätzungen,
 - i) Abstammung über 4 Generationen mit Name, Identitätsnummer, Rasse, Farbe, Stockmass, Klassierung im Herdebuch sowie wichtige Angaben zum Zuchtwert der Vorfahren,
 - j) Name und Unterschrift der ausstellenden Stelle,
 - k) Datum der Ausstellung des Dokuments.

2. Folgende Angaben sind im Identitätsausweis enthalten:
 - a) Name und Identitätsnummer,
 - b) Geschlecht,
 - c) Rasse,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Farbe und Abzeichen,
 - f) Name und Anschrift des Züchters,
 - g) Name und Anschrift des Besitzers,
 - h) Wenn vorhanden, Stockmass, Zuchtwertschätzungen,
 - i) Abstammung: Vater und Mutter mit Name, Identitätsnummer, Rasse, Farbe, Stockmass, Klassierung im Herdebuch,
 - j) Name und Unterschrift der ausstellenden Stelle,
 - k) Datum der Ausstellung des Dokuments.
3. Der Kreuzungs-Identitätsausweis verfügt über mindestens die auf dem Identitätsausweis genannten Angaben.

**Art. 54 Verwaltung des Abstammungsscheins, des
Identitätsausweises und des Kreuzungs-Identitätsausweises
und des Passes**

1. Abstammungs- und Identitätsausweise sind Urkunden über die Abstammung und Leistungen eines Pferdes. Sie müssen sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden und immer verfügbar sein.
2. Ein Identitätsausweis wird einem Pferd der Sektion FM Reinzucht vergeben, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsausweises nicht gegeben sind; Kreuzungs-Identitätsausweise sind für Pferde der Sektion Kreuzung vorgesehen.
3. Diese Dokumente sind Eigentum des Schweizerischen Freibergerverbands und gehören zum Pferd; sie sind bei Besitzerwechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands zurückzugeben.
4. Duplikate können auf Antrag nur bei Vorlage einer formellen Erklärung über den Verlust des Originals mit von der Gemeindeverwaltung beglaubigter Unterschrift ausgestellt werden; sie müssen als solche gekennzeichnet und nummeriert werden; die Kosten für die Erstellung eines Duplikates gehen zu Lasten des Pferdebesitzers.
5. Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Abstammungsscheines bzw. Identitätsausweises oder Kreuzungs-Identitätsausweises gegeben sein:
 - beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung registriert oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens registriert;
 - der Geburtsausweis wurde fristgerecht an die Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands gesandt;

- das Fohlen wurde bei Fuss seiner Mutter durch eine vom Schweizerischen Freibergerverband beauftragte Person oder von einer anderen dazu befugten Person identifiziert.
6. Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in diesen Dokumenten angegebenen Daten stimmen; Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich der Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands zu melden.
 7. Die Dokumente müssen sich im Aussehen eindeutig unterscheiden. Die aktuell benutzten Farben sind:
 - a) Abstammungsschein : gelbbraun
 - b) Abstammungsschein SBU : grün
 - c) Identitätsausweis : weiss
 - d) Identitätsausweis Kreuzung : lachsrot
 8. Die Klassierung des Pferdes ins Herdebuch kann nur vorgenommen werden, wenn ein gültiger Abstammungs- bzw. Identitätsausweis vorgelegt wird.

Kapitel 3 Identifizierung

Sektion 1 Methoden zur Identifizierung

Art. 55 Elemente der Identifizierung

Die Identifizierung der Pferde besteht aus folgenden Elementen:

- a) Beschreibung von Farbe und Abzeichen;
- b) Vergabe einer Identitätsnummer;
- c) Vergabe eines Namens.

Art. 56 Identitätsnummer

1. Jedes Pferd erhält zwei Identitätsnummern, welche lebenslänglich gültig sind.
2. Bei der Registrierung der Geburt des Fohlens vergibt die Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands eine Nummer (Herdebuchnummer SB).
3. Bei der Registrierung der Geburt des Fohlens wird eine Nummer (Unique Equine Life Number UELN) vergeben.
4. Künftiges Ziel ist, nur die UELN beizubehalten.

Art. 57 Name

1. Jedes Fohlen erhält bei der Geburt einen Namen.
2. Nachträgliche Namensänderungen sind nicht möglich, ausser im Falle eines Fehlers bei der Eintragung.
3. Der Name eines für die Zucht anerkannten Hengstes muss mit dem gleichen Anfangsbuchstaben wie derjenige seines Vaters beginnen; Hengstnamen können nur einmal bei der Körung geändert werden; Zuchtbetriebsnamen können erhalten bleiben.

Sektion 2 Bestätigung der Identität

Art. 58 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Abstammungskontrollen beim Pferd erlauben es, die Richtigkeit der Deck- und Geburtsmeldungen zu überprüfen sowie fehlerhafte Abstammungen aufzudecken und diese im Herdebuch zu korrigieren.
2. Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen für die Selektion, die sich wesentlich auf die Abstammung eines Tieres stützt, verbessert werden.
3. Weiter kann die Abstammungskontrolle direkt vom Pferdebesitzer verlangt werden, um eventuelle Unsicherheiten auszuräumen.
4. In erster Linie wird die Abstammung der Jungpferde kontrolliert; die Kontrollen von älteren Tieren sind Ausnahmefälle.

Art. 59 Methode

1. Das DNA-Profil wird mit Mikrosatelliten (Erbsubstanzmarker) aufgrund von Blut- oder Haarproben bestimmt.
2. Die Abstammungskontrolle geschieht, indem das DNA-Profil eines Tieres mit dem eines Elterntieres verglichen wird.
3. Die Auswertung des Probematerials wird durch ein vom Schweizerischen Freibergerverband anerkanntes Labor durchgeführt. Das Labor teilt die Ergebnisse der Auswertung der Geschäftsstelle schriftlich mit.

Art. 60 Durchführung

1. Der Vorstand des Schweizerischen Freibergerverbands beauftragt die Geschäftsstelle mit der Organisation und Durchführung der Abstammungskontrollen von im Herdebuch eingetragenen Pferden.
2. Für die Blutentnahme wird ein diplomierter Tierarzt beauftragt. Die Haarentnahme wird nach den Weisungen des Labors von einem Tierarzt oder einer dritten, von der Geschäftsstelle beauftragten Person durchgeführt; vor einer Entnahme muss die Identität des Pferdes überprüft werden.
3. Die Pferde werden nach folgenden Regeln kontrolliert:
 - a) Bei den jungen Stuten und Wallachen führt die Geschäftsstelle in der Regel vor ihrer Klassifizierung im Herdebuch Stichproben durch;
 - b) Bei der Anmeldung an die nationale Hengstselektion beweist der Besitzer, dass die Abstammung seines Hengstanwärters in Ordnung ist;
 - c) In Zweifelsfällen kann die Geschäftsstelle eine Abstammungsprüfung anordnen; ein Zweifel besteht insbesondere bei folgenden Umständen:
 - Die Stute wurde während ihrer letzten und vorletzten Rosse von mehreren Hengsten belegt;
 - Die Tragzeit differiert um 30 Tage oder mehr von der durchschnittlichen Tragzeit der Rasse;
 - Das Fohlen konnte nicht bei Fuss der Mutter identifiziert werden;
 - Das Fohlen geht aus einem Embryonentransfer hervor.

4. Bei den zum Stationstest zugelassenen Junghengsten wird die Abstammung sowohl auf der mütterlichen wie auf der väterlichen Seite überprüft; bei allen anderen Fällen wird im Prinzip nur die väterliche Abstammung überprüft; die mütterliche Abstammung kann auch überprüft werden, dies geschieht im Prinzip aber nur, wenn das DNA-Profil der Mutter schon bekannt ist.
5. Das zu untersuchende Probematerial wird den Tieren auf den Betrieben, auf Schauplätzen oder an Sportveranstaltungen entnommen.

Art. 61 Pflichten des Pferdebesitzers

Die Pferdebesitzer sind verpflichtet, alle Kontrollen zu akzeptieren und kooperativ zu sein; die Verweigerung der Mithilfe gilt als Verweigerung des Kontrollsystems insgesamt.

Art. 62 Administrative Massnahmen

1. Behindert oder verunmöglicht ein Pferdebesitzer die Überprüfung der Abstammung seines Pferds, gilt dieses als Pferd mit unbekannter Abstammung und ist in der Sektion Kreuzungen eingetragen. Das Pferd erhält also einen Kreuzungsausweis.
2. Wird eine falsche Abstammung festgestellt, hat die Geschäftsstelle die betreffende Abstammung aus ihrer Datenbank zu streichen. Dieses Pferd mit unbekannter Abstammung wird in der Sektion Kreuzungen eingetragen und erhält einen Kreuzungsausweis.
3. Kommt bei einem untersuchten Tier ein im Herdebuch registrierter Hengst nicht als Vater in Frage, wird die Abstammung auf der Vaterseite gestrichen; kommt die registrierte Stute nicht als Mutter in Frage, wird die Abstammung auf der Mutterseite gestrichen; in diesem Fall werden das Tier sowie allfällige Nachkommen als Kreuzungstiere mit unbekannter Abstammung registriert.
4. Der Pferdebesitzer hat die Möglichkeit, bei Tieren, bei denen eine falsche Abstammung festgestellt wurde, die Kontrolle zu wiederholen oder die richtige Mutter oder Vater anhand einer Abstammungskontrolle festzustellen; die erneute Überprüfung muss über die Geschäftsstelle durchgeführt werden; bestätigt das Labor die Richtigkeit der untersuchten Abstammungen, wird die Geschäftsstelle die entsprechenden Anpassungen der Abstammung auf den Papieren sowie der Klassierung im Herdebuch durchführen.

Art. 63 Kontrollkosten

1. Bei einer von der Geschäftsstelle angeordneten Abstammungskontrolle werden die Kosten vom Schweizerischen Freibergerverband übernommen.
2. Die Kontrollkosten bei der Anmeldung von Hengstanwärtern an die Nationale Hengstselektion sind vom Pferdebesitzer zu tragen.
3. Die Kosten für die Erforschung des richtigen Vaters und/oder der richtigen Mutter werden vom betroffenen Besitzer getragen, ausser wenn die Kosten von derjenigen Person übernommen werden, der man die Verantwortlichkeit für die nicht konforme Abstammung nachweisen konnte (Art. 63, Abs. 2 des Reglements).

4. Wird die angegebene Abstammung bestätigt, so übernimmt der Schweizerische Freibergerverband die Kosten für die Abstammungsüberprüfung, ansonsten werden die Kosten vom Besitzer getragen.

Der Besitzer des betreffenden Pferdes trägt ebenfalls die Kosten, wenn:

- eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von mehreren Hengsten belegt oder besamt wurde;
- das Fohlen nicht bei Fuss der Mutter identifiziert werden kann;
- das Fohlen aus einem Embryotransfer stammt;
- die Abstammung eines Hengstes vor seinem ersten Zuchteinsatz überprüft wird.

Art. 64 Sanktionen

1. Bei falscher Abstammung kann die Zuchtkommission, zusätzlich zu den im Art. 61 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Massnahmen, Sanktionen gegenüber dem betroffenen Besitzer treffen. Die Sanktionen gehen von einer einfachen Warnung bis zum Ausschluss der Zucht.
2. Gemäss Art. 62 und 63 weist die Zuchtkommission die entstandenen Kosten für die Nachforschung, die Fehlerkorrektur und die Strafmassnahmen der Person zu, der man die Verantwortlichkeit für die nicht konforme Abstammung nachweisen konnte.

Art. 65 Rechtsverfahren

1. Eine administrative Massnahme und/oder Sanktion im Zusammenhang mit einer falschen Abstammung muss den betroffenen Pferdebesitzern schriftlich mitgeteilt werden, mit Hinweis auf die Möglichkeit einer Reklamation innerhalb von 10 Tagen bei der Entscheidungsinstanz (Recht auf Anhörung); gegen den Entscheid auf Reklamation kann Einsprache erhoben werden.
2. Die Instanzen und Fristen sind:
 - a) Erste Instanz (Einsprache): Vorstand des Schweizerischen Freibergerverbands (30 Tage nach Entscheid);
 - b) Zweite Instanz (Rekurs) ist die Rekurskommission (10 Tage nach Entscheid).

Die Fristen werden gemäss Art. 43, Abs. 3 der Statuten berechnet.

3. Eine Einsprache oder ein Rekurs sind nur schriftlich, zusammen mit einer Begründung und an die kompetente Instanz gerichtet, gültig. Für Einsprache und Rekurse kann eine entsprechende Gebühr nach Aufwand erhoben werden.

Art. 66 Schlussbestimmungen

1. Eine eventuelle Forderung auf Entschädigung in Zusammenhang mit falscher Abstammung hat auf obligationenrechtlichem Weg zu erfolgen.
2. Die Herdebuchordnung wurde auf Französisch (Ursprungsfassung) geschrieben.

Art. 67 In Kraft treten

Die vorliegende Herdebuchordnung ist an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Freibergerverbands vom 14. März 2013 akzeptiert worden und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND

Der Präsident:



Bernard Beuret

Der Geschäftsführer:



Stéphane Klopfenstein